

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Lebensbereiche
Polizei (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d163.html>)

Polizei

Rassistische Diskriminierung durch die Polizei oder durch private Sicherheitsdienste kann sich in Form von Schikanen, rassistischen Äusserungen, Schutzunterlassung oder sogar Gewalt äussern. Ebenfalls diskriminierend ist das sogenannte *Racial Profiling*, d.h. das Anhalten und Kontrollieren von Personen ohne Vorliegen eines konkreten Verdachtsmoments (verdachtsunabhängige Personenkontrolle). Vorurteile gegenüber bereits stigmatisierten Personen werden dadurch noch verstärkt. Dies kann etwa junge Männer mit dunkler Hautfarbe (Mehrfachdiskriminierung) oder Personen mit fahrender Lebensweise (insbesondere Roma) besonders treffen.

Die Polizei ist an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) und an die Grund- und Menschenrechte gebunden. Polizeiliche Eingriffe müssen stets im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sowie zumutbar sein (Art. 36 BV).

Eine besondere Kategorie stellen die privaten Sicherheitsdienste dar. Anders als die staatliche Polizei sind sie nicht direkt an die verfassungsrechtlichen Grundsätze gebunden, solange sie keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. Allerdings können auch sie gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz verstossen (Art. 28 ZGB) und sich gegebenenfalls strafbar machen (Art. 261bis StGB).

Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

- Racial Profiling
- Schutzunterlassung
- Rassistische Äusserungen und Gewalt